

Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern in der freien Landschaft (Feldgehölzschauen)

In Landschaftsschutzgebieten des Landkreises Göttingen bedürfen die Beseitigung oder der Rückschnitt von Flurgehölzen (Hecken und Gebüsche heimischer Arten) und außerhalb des Waldes stehender Bäume einer vorherigen Erlaubnis. Diese Erlaubnis kann bei den vom Landkreis Göttingen ernannten Regionalbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege beantragt werden. Die Regionalbeauftragten prüfen vor Ort im Rahmen einer sogenannten Feldgehölzschau, ob der Antrag genehmigt werden kann. Dagegen ist das regelmäßige seitliche Freischneiden von Wegen, Straßen und Schienenwegen möglich, sofern es sich um die fachgerechte Herstellung des Lichtraumprofils handelt.

Die Regionalbeauftragten sind jeweils für eine Gemeinde zuständig (ohne Stadt Göttingen). Sie sind unter folgenden Telefonnummern erreichbar:

Flecken Adelebsen	Frau Dr. S. Ammer	05506/950691
Flecken Bovenden	Herr Dr. Corsmann	0174/9192575
Gemeinde Bad Grund (Harz)	Herr Mann	0176/92193971
Gemeinde Friedland	Herr Mingram	0170/9500928
Gemeinde Gleichen	Frau M. Ammer	0171/3064844
Gemeinde Rosdorf	Herr Kotzan	0176/80337403
Gemeinde Staufenberg	Herr Hassemeier	0157/1747864
Gemeinde Walkenried	Herr Kelka	0171/8674626
Samtgemeinde Dransfeld	Herr Arnaschus	05546/1897 0170/6314435
Samtgemeinde Gieboldehausen	Herr Lange	05529/1357
Samtgemeinde Hattorf am Harz	Herr Armbrecht	05521/6780
Samtgemeinde Radolfshausen	Herr Dr. Trisl	0171/3820040
Stadt Bad Lauterberg im Harz	Herr Pfeffer	0171/8622256 05524/853654
Stadt Bad Sachsa	Herr Bosse	05523/3445 0171/6125832
Stadt Duderstadt	Herr Kracht	05527/5175 0175/6740605
Stadt Hann. Münden	Herr Kornau	05541/7551541
Stadt Herzberg am Harz	Herr Große	0151/46602355
Stadt Osterode am Harz	Herr Buff	0157/55136911

Hintergrund:

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ist es verboten, Bäume die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten kann eine Prüfung von Gehölzrückschnitten durch die untere Naturschutzbehörde notwendig sein. Dies ist der Fall, wenn besonders geschützte Biotope (gem. § 30 BNatSchG und § 24 Niedersächsisches Naturschutzgesetz, NNatSchG) oder besondere Artenschutzregelungen betroffen sind, beispielsweise die mögliche Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund.